



# Waldorfschule Rostock

## Geschäftsordnung des Schulelternrats

Stand: Oktober 2013

### Präambel

Der Schulelternrat wird als Organ des laufenden Betriebes der Freien Waldorfschule Rostock gebildet und engagiert sich für die Umsetzung der Grundidee der Waldorfpädagogik in der Schule ein.

Insbesondere soll er:

- die Interessen der Eltern vertreten,
- die Meinungsbildung innerhalb der Elternschaft koordinieren,
- die den Gesamtorganismus betreffenden Anliegen an die Lehrerschaft, Schülerschaft und den Vereinsvorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. weitertragen
- und den Informationsfluss zwischen Eltern, Lehrerschaft, Geschäftsführung, Schülerschaft und dem Vereinsvorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. fördern.

### § 1 Die Klassenelternschaft im Schulelternrat

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. In der Klassenelternschaft sollten in der Regel im Rahmen von Klassenelternabenden die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternrates einbringen.

(2) Die Klassenelternschaft wählt ab der 2. Klasse für einen Zeitraum von zwei Jahren aus ihrer Mitte mindestens zwei bis maximal vier Elternteile als stimmberechtigte Mitglieder des Schulelternrats. Die Klassenelternschaft der 1. Klasse wählt ihre Vertreter/innen für den Zeitraum eines Jahr.

(3) Sollte sich in einer Klasse keine Person zur Wahl in den Elternrat bereitfinden bzw. niemand in den Elternrat gewählt werden, ist diese Klasse im Elternrat nicht vertreten. Die Wahl sollte zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Bis zur neuen Wahl wird die Klasse von den bisherigen gewählten Vertretern im Schulelternrat vertreten. Bleibt ein gewählter Elternvertreter mehrfach unentschuldigt den Sitzungen des Schulelternrates fern, kann der Elternrat die Klassenelternschaft auffordern, als Ersatz einen neuen Vertreter zu wählen.

(4) Die Wahlen sollten geheim sein. Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der nicht volljährigen Schüler, es gilt das Prinzip „eine Stimme pro Kind“.

### § 2 Zusammensetzung des Elternrats

Die gewählten Mitglieder aus der Klassenelternschaft bilden den Schulelternrat. Dieser übt die nachfolgend aufgeführten Mitbestimmungsrechte der Eltern an der Schule aus. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

### **§ 3 Vertreter des Schulelternrates**

Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahre einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus einem Sprecher/in, seinem Stellvertreter/in, einem Schriftführer/in und einem Finanzverantwortlichen zusammen, welche in geheimer Direktwahl gewählt werden. Vor Ablauf der Wahlperiode ist ein Wahltermin für die darauffolgende Wahlperiode zu bestimmen.

### **§ 4 Sitzung und Beschlussfähigkeit im Schulelternrat**

(1) Der Schulelternrat trifft sich einmal im Monat an einem zuvor festgelegten Tag, so dass auch interessierte Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternrates sind, an den Sitzungen teilnehmen können. Die Tagesordnung sollte vor den jeweiligen Sitzungsterminen vom Vorstandssprecher des Elternrates erstellt und öffentlich gemacht werden.

Darüber hinaus können feststehende Sitzungstermine in begründeten Fällen mit der Mehrheit der Mitglieder des Schulelternrates geändert werden. Diese Änderung sollte zeitnah als Aushang für alle interessierten Eltern in der Schule ersichtlich gemacht werden. Der Schulelternrat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Schulelternrates oder die Geschäftsführung oder der Vorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel schulöffentlich, der Schulelternrat kann jedoch aus besonderen Gründen nichtöffentlich beraten.

(3) Der Schulelternrat ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der gewählten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Falls der Schulelternrat wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Sachverhaltes einberufen werden muss und hierauf bereits in der Tagesordnung hingewiesen wird, kann über diesen Sachverhalt auch ohne eine beschlussfähige Mehrheit wirksam entschieden werden.

(5) Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt etwas anderes vor.

(6) Die Sitzungen des Schulelternrats sind zu protokollieren und der Schulöffentlichkeit als Aushang an der Schulinformationstafel zugänglich zu machen. Alle nichtöffentlichen Tagespunkte nach §4 Abs.2 werden für den Aushang aus dem Protokoll entfernt.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und Elternvertreter während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Schulelternrat Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Wird gegen die Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so kann der Elternrat den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

### **§ 6 Aufgaben, Rechte und Ziele des Schulelternrats**

(1) Der Schulelternrat vertritt die Interessen der Eltern und übt Mitwirkungsrechte in der Schule aus. Er kann zu einzelnen Sachfragen Arbeitsgruppen bilden, die ihm zugeordnet sind. Die Koordination der Arbeitsgruppen obliegt dem Sprecher des Schulelternrats. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Mitglieder des Elternrates sein.

(2) Der Schulelternrat, die Geschäftsführung, die Lehrerschaft, die Schülerschaft und der Vereinsvorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. sollten sich unverzüglich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens informieren. Die Protokolle der Sitzungen der einzelnen Organe der Schule sollten dafür zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Mitglied des Schulelternrats kann nach Absprache mit der entsprechenden Konferenzleitung an den jeweiligen Lehrerkonferenzen teilnehmen. Es sollte nach Möglichkeit immer dasselbe Mitglied an den Konferenzen teilnehmen, damit eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden kann.

(4) Der Schulelternrat wirkt darauf hin, dass er bei allen grundsätzlichen klassenübergreifenden Veränderungen des Schulgeschehens hinsichtlich organisatorischer oder pädagogischer Angelegenheiten eingebunden wird.

(5) Der Schulelternrat wirkt darauf hin, dass er in die Entscheidungsfindung bei Maßnahmen, die für das Schulgeschehen von allgemeiner Bedeutung sind, z.B. in Bezug auf bauliche und personelle Belange, Schul- oder Hortverträge, einzubinden ist.

(6) Vorschläge des Schulelternrates sind der Lehrerschaft, der Geschäftsführung und dem Vorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. mit schriftlicher Begründung vorzulegen. Der Schulelternrat wirkt weiter darauf hin, dass er darüber hinaus sowohl der Lehrerschaft, der Geschäftsführung als auch dem Vorstand des Schulvereins gegenüber Vorschläge zu Fragen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit, sowie zur Gestaltung von Festen und Veranstaltungen (z.B. Vorträge) usw. unterbreiten kann und gegebenenfalls im Einvernehmen mit Schulleitungskonferenz und Vorstand des Vereins mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen betraut wird.

(7) Der Schulelternrat hat das Recht, in Absprache mit der Geschäftsführung und dem Vorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. eigene Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder und interessierte Eltern anzubieten (z.B. Workshop zur Organisationsentwicklung, Kommunikationstraining, Mediation, Bildungspolitik). Dem Elternrat können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Schule, vom Vorstand des Vereins, auf Antrag dafür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(8) Auf Antrag der Mehrheit des Elternrats muss eine Befragung der gesamten Elternschaft und der volljährigen Schüler durchgeführt werden, deren Ergebnis für das weitere Vorgehen des Elternrats bindend ist. Der Wortlaut dieses Antrags muss spätestens mit der fristgerechten Einladung zu einer Sitzung des Elternrats an dessen Mitglieder verschickt werden.

(9) Der Schulelternrat wird Einspruch gegen Maßnahmen erheben, die seiner Meinung nach die Grundsätze der Freien Waldorfschule Rostock verletzen.

## **§ 7 Wahl von Delegierten für überschulische Gremien**

Der Elternrat wählt die Delegierten für überschulische Gremien. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Wahl einer Delegierten bzw. eines Delegierten für

- den Stadteltererbeirat
- den Landeselternrat
- den Bundeselternrat der Freien Waldorfschulen
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen.

Die gewählten Delegierten müssen nicht Mitglieder des Elternrates sein, sind jedoch gegenüber dem Elternrat berichtspflichtig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach mehrheitlicher Abstimmung im Schulelternrat ab dem 02.10.2013 in Kraft.